

Gemeinde/Markt/Stadt
Markt Fürstzell
Marienplatz 7
94081 Fürstzell

Verwaltungsgemeinschaft

Volksbegehren 2021

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags vom 14.10.2021 bis 27.10.2021

1. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren auf Abberufung des Landtags

☒ der Gemeinde/des Marktes/der Stadt Fürstzell

☐ für die Eintragsbezirke _____

wird am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021**

☒ während der Dienststunden

☐ von _____ Uhr bis _____ Uhr

☐

im/in

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)
Rathaus Fürstzell, Zimmer 003/Einwohnermeldeamt, Marienplatz 7, 94081 Fürstzell

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit, der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldgesetz eingetragen ist.

2. ☒ Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste für das Volksbegehren ist nur zugelassen, wer

- a) in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
b) einen Eintragungsschein hat

und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Freitag, 24.09. bis spätestens Dienstag, 28.09.2021** schriftlich Einspruch einlegen.

Am **Freitag, 24.09., Montag, 27.09. und Dienstag, 28.09.2021** kann der Einspruch auch durch Erklärung zur Niederschrift in/im

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)
Rathaus Fürstzell, Zimmer 003/Einwohnermeldeamt, Marienplatz 7, 94081 Fürstzell

eingelegt werden.

4. Wer einen **Eintragungsschein** hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
Darüber hinaus können Stimmberechtigte, die während der gesamten Eintragszeit wegen Krankheit oder körperlicher Behinderung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragsraum aufzusuchen, gemäß Art. 69 Abs. 3 Satz 3 Landeswahlgesetz auf dem Eintragungsschein eine **Hilfsperson** mit der Eintragung beauftragen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist auf dem Eintragungsschein **eidesstattlich** zu versichern.
Briefliche Eintragung ist nicht möglich.

5. Einen **Eintragungsschein** erhält auf Antrag, wer

5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen und stimmberechtigt** ist,

5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen, aber stimmberechtigt** ist und

- a) nachweist, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum **23.09.2021**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung (bis zum **28.09.2021**) versäumt hat,
b) dessen Stimmrecht erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i. V. m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs. 1 Landeswahlordnung entstanden ist,
c) dessen Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

6. Der Eintragungsschein kann **bis zum Ende der Eintragsfrist, 27.10.2021, 16:00** Uhr

(Rathaus/Dienststelle, Anschrift, Zimmer-Nr.)

im/in Rathaus Fürstzell, Zimmer 003/Einwohnermeldeamt, Marienplatz 7, 94081 Fürstzell

schriftlich (auch per Telefax, E-Mail) oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

Stimmberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

7. Der Eintragungsschein wird übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Eintragungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Ende der Eintragsfrist (**27.10.2021, 16:00 Uhr**), ein neuer Eintragungsschein erteilt werden.

8. Der Eintragungsschein kann auch durch die stimmberechtigte Person persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** kann der Eintragungsschein nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier **Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Datum

Fürstzell, den 02.09.2021



Eder, Verwaltungsangestellter

Unterschrift

angeschlagen am: 20.09.2021

abgenommen am: 29.09.2021

(Amtsblatt, Zeitung)

veröffentlicht am: 20.09.2021

im/in der Internet unter: www.fuerstzell.de

1) Für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn die Einsichtnahme an mehreren Stellen möglich ist, diese und die jeder Stelle zugeordneten Gemeindeteile oder die Nummern der Eintragsbezirke angeben.
2) Hier ist das Ende der von der Gemeinde/VG nach § 79 Abs. 2 LWO für den letzten Eintragungstag bestimmten Eintragszeit anzugeben.